

Gesetzliche Grundlagen

§ 20 BBiG Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 22 BBiG Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) ...

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.*)

(4) ...

*) Daraus folgt, dass beim Absatz 1 keine Kündigungsgründe nötig sind.



Gewerkschaften

- holen mehr beim Lohn heraus
- verhandeln bessere Arbeitszeiten
- sorgen für gute Arbeitsbedingungen
- stoppen Ausbeutung in der Ausbildung und beim Praktikum
- helfen bei Stress mit dem Arbeitgeber
- machen Politik für Azubis, Arbeitende und Erwerbslose

Gewerkschaftsjugend im DGB

Wir sind Jugendliche und junge Erwachsene, die sich zusammen für ihre Interessen stark machen. Gemeinsam mit über 500.000 anderen jungen Gewerkschaftsmitgliedern setzen wir uns ein für unser Recht auf eine gute, hochwertige Ausbildung, einen guten Start in das Berufsleben und eine Zukunft mit Sicherheit und Perspektiven.



www.dgb-jugend-bayern.de



Beratung für Azubis

www.doktor-azubi.de

Stress in der Ausbildung? Stress in der Berufsschule? Doktor Azubi hilft schnell, unbürokratisch und kostenlos.

Text:

Andreas Schmal
DGB Jugend Bayern - JS Ostbayern

Titelbild:

© mkrberlin - Fotolia.com

Druck:

www.diedruckerei.de

V.i.S.d.P.:

Mario Patuzzi
DGB Jugend Bayern
Schwanthalerstr. 64
80336 München

Gefördert durch den Bayerischen Jugendring aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.



Probezeit



[www.dgb-jugend-bayern.de /](http://www.dgb-jugend-bayern.de/)

Probezeit in der Ausbildung

Bei der Probezeit in der Ausbildung gilt laut Berufsbildungsgesetz: Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 Berufsbildungsgesetz).

Die Probezeit hat eine große Bedeutung - Du und dein Ausbilder sollen prüfen können, ob ihr euch richtig entschieden habt.

Verlängerung der Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate dauern. Eine Verlängerung der Probezeit ist laut Arbeitsrecht nur dann möglich, wenn die Ausbildung länger als ein Drittel der Probezeit ausfällt, zum Beispiel, weil der Azubi krank ist. Dies muss aber vorher vereinbart werden.

Schwierigkeiten während der Probezeit

Wenn du merkst, dass die Chemie zwischen dir und deinem Chef nicht stimmt, dann sprich diese Schwierigkeiten in einem ruhigen Rahmen an. Probleme kann man nur bereden, solange noch niemand gekündigt wurde.

Kündigungsfrist und Probezeit

Während der Probezeit gibt es keine Kündigungsfrist. Ausbilder können also von heute auf morgen ohne Kündigungsfrist die Kündigung aussprechen. Auch wenn du als Azubi in der Probezeit kündigen willst, kannst du das ohne Kündigungsfrist machen. Die Kündigung in der Probezeit muss aber schriftlich erfolgen. Bei der Kündigung in der Probezeit muss kein Grund angegeben werden.

Kündigungsschutz und Probezeit

Normalerweise gibt es bei einer Kündigung in der Probezeit keinen Kündigungsschutz. Ausnahmen gibt es nur für Schwangere, Schwerbehinderte oder Mitglieder der Jugendvertretung.

Nicht einfach so kündigen!!!

Da es Ausbildungsplätze nicht im Überfluss gibt, solltest du dir vor einer Kündigung ein paar Sachen überlegen:

Stören dich Dinge, mit denen du auch in anderen Ausbildungen rechnen musst (Arbeitszeit, Dreck)?

Wenn der Grund für deine Kündigung das Betriebsklima ist, könnte ein Gespräch mit Unterstützung vielleicht etwas ändern?

Ist der Kündigungsgrund auch in zwei Wochen noch vorhanden?

Keine Kurzschlussreaktionen bitte!

Ist es der Betrieb, sind es die Kollegen oder der Beruf an sich, die dich nerven? Hast du nach der Kündigung eine gute Alternative?

Kündige erst, wenn du eine Alternative hast. Ausnahme nur dann, wenn du körperlich oder psychisch belastigt oder verletzt wirst!

Nach der Kündigung

Auch bei einer Kündigung in der Probezeit stehen dem Azubi bestimmte Leistungen zu: Ausbildungsvergütung bis zum Tag der Kündigung, anteilig Urlaub bis zum Tag der Kündigung und ein Ausbildungszeugnis.

Wenn du gekündigt wirst, musst du dich umgehend bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden.

Bewerben! Du solltest dann sofort nach einem neuen Ausbildungsplatz suchen.

Schulbesuch klären! Wenn du die Ausbildung fortsetzen willst, aber noch keinen neuen Betrieb gefunden hast, solltest du mit deinem Klassenlehrer sprechen. Normalerweise kannst du die Berufsschule noch einige Wochen besuchen, bis du einen neuen Ausbildungsplatz gefunden hast.

Hast du Fragen, brauchst du Hilfe?

Dann melde dich bei uns!

www.doktor-azubi.de oder

www.azuro-muenchen.de (München)



Deine Gewerkschaftsjugend im DGB

